

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Enertrag AG, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal hat am 20.02.2019 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs VESTAS V 150 inkl. Nebeneinrichtungen (Montage- und Kranstellflächen, Zuwegung) in der Gemarkung Ramelsloh, Flur 7, Flurstücke 42, 43, 44 und Gemarkung Horst, Flur 2, Flurstück 116/1 beantragt. (§§ 4, 10 BImSchG)

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Windenergieanlage des Typs VESTAS V150 befinden sich vier Windenergieanlagen des Typs Repower MD77.

Bei den Vorhaben handelt es sich um kumulierende Vorhaben, da sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. (§ 10 Absatz 4 UVPG) Die Vorrangflächen liegen in unmittelbarer Nähe zueinander.

Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

- die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten. (§ 11 Absatz 3 Ziffer 3 UVPG)

Bei fünf zu berücksichtigenden Windenergieanlagen ist gemäß UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. (§ 11 Absatz 3 Ziffer 3 i.V.m. § 7 UVPG und Anlage 1, Ziffer 1.6.3 sowie Anlage 3 UVPG).

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Stufe 1 und 2) wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet „Maschen“ in der Schutzzone IIIB. Der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen ist laut Verordnungstext weder verboten noch beschränkt zulässig.

Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten. Beim Betrieb der Windenergieanlage werden zwar wassergefährdende Stoffe (Öle und Fette) eingesetzt, jedoch schützen technische Sicherheitskonzepte der Windenergieanlage und der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor Leckagen und damit Gefährdung des Bodens.

Die Wege werden generell mit einer wassergebundenen Wegedecke aus gesiebttem bzw. gebrochenem Gesteinsmaterial versehen. Es wird kein Recyclingmaterial verwendet.

Bei der Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, wurden neben den Maßnahmen der Antragstellerin die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg berücksichtigt. Es wurden Nebenbestimmungen zum Genehmigungsvorhaben formuliert. Die Nebenbestimmungen haben den Zweck,

überraschend auftretende negative Auswirkungen auf das Schutzgut (Wasser und Boden) zu minimieren.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Wasserschutzgebiet „Maschen“ können daher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Standorts des Vorhabens ist anzumerken, dass durch das Vorhaben bzw. durch dessen Auswirkungen das Schutzkriterium „Bodendenkmäler“ betroffen sein könnte.

In Luftbildern sind 100 m westlich ausgedehnte Bewuchsmerkmale zu erkennen, die nach den fachlichen Erfahrungen der Unteren Denkmalschutzbehörde auf Bodendenkmalsubstanz hindeuten. Weitere durch Sammelfunde von der Erdoberfläche nachgewiesene Bodendenkmale befinden sich in wenigen hundert Metern Entfernung nordwestlich.

Von der Unteren Denkmalschutzbehörde liegen hierzu Nebenbestimmungen vor, die den Zweck haben, überraschend auftretende negative Auswirkungen auf das Schutzgut (Bodendenkmale als Bestandteil des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter) zu minimieren. Daher wird eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Eine Betroffenheit von weiteren unter Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG fallenden Schutzgütern und Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Die Feststellung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag

Winsen (Luhe), 28.01.2021

Gez.

Jürges